

Überparteilicher Änderungsantrag der Kantonsräte: Peter Abächerli (SVP), Martin Hug (FDP), Dominik Imfeld (die Mitte/GLP),

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025 (PBG) / Geltendes Recht (NSV)	Überparteiliche Änderungsanträge
Planungs- und Baugesetz (PBG)	
Art. 68 Eingliederung ¹ Bauten, Anlagen und ihr Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien und Farben. ² Bauten, Anlagen und ihr Umschwung sind im Interesse des Orts- und Landschaftsbilds in ordentlichem Zustand zu erhalten. Der Gemeinderat kann bei Störung des Orts- und Landschaftsbilds geeignete Massnahmen anordnen, insbesondere den Abbruch und die Beseitigung von zerfallenen Gebäuden und Anlagen sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Geländeverlaufs. ³ Der Regierungsrat kann: a. in Ausführungsbestimmungen Gestaltungsvorschriften für Bauten, Anlagen und deren Umgebung ausserhalb der Bauzonen und für Solaranlagen festlegen; b. ein beratendes Fachgremium oder Fachpersonen einsetzen, welches bzw. welche bei Fragen der Eingliederung und zur Qualitätssicherung von grösseren Bauvorhaben und bei Bauvorhaben an sensiblen Lagen ausserhalb der Bauzonen beigezogen wird bzw. werden. Der Regierungsrat kann mit den Gemeinden vereinbaren, dass das Fachgremium auch für Bauvorhaben innerhalb der Bauzonen beigezogen werden kann.	¹ Bauten, Anlagen und ihr Umschwung sind für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren Teilen so zu gestalten, dass eine gute Gesamtwirkung erreicht wird; dies gilt auch für Materialien und Farben. <u>Ausserhalb der Bauzone gelten natürliche Gestaltungen der Umgebung mit einheimischen Pflanzen als Verbesserung gestalterischer Art im Sinne der Raumplanungsverordnung. Gestaltungsvorgaben dürfen die Bauten und Anlagen in ihren zulässigen Dimensionen nicht einschränken.</u> ³ Der Regierungsrat kann <u>in Ausführungsbestimmungen Gestaltungsvorschriften für Bauten, Anlagen und deren Umgebung ausserhalb der Bauzonen und für Solaranlagen festlegen.</u> <i>Gelöscht</i> <i>Gelöscht</i>
	Der Erlass GDB 786.11 (Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz [Naturschutzverordnung, NSV] vom 30. März 1990) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

Vorlage des Regierungsrats vom 29. April 2025 (PBG) / Geltendes Recht (NSV)	Überparteiliche Änderungsanträge
Art. 11 c. Wirkungen des Landschaftsschutzes ¹ In Landschaftsschutzgebieten können Eingriffe, die eine nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes zur Folge haben, nur unter grösstmöglicher Schonung der Landschaft und mit entsprechenden Auflagen bewilligt werden. Dies betrifft insbesondere umfangreiche Ablagerungen aller Art sowie den Materialabbau. ² Zulässige Bauten und Anlagen haben erhöhten Anforderungen in bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen. ³ Das Landschaftsbild störende Umgebungsgestaltungen durch unpassende Terrainveränderungen und auffällige Pflanzungen exotischer Gehölze sind untersagt.	² Zulässige Bauten und Anlagen haben erhöhten Anforderungen in Bezug auf Gestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Einpassung ins Landschaftsbild zu genügen. <u>Die Gestaltungsvorgaben dürfen die Bauten und Anlagen in ihren zulässigen Dimensionen nicht einschränken.</u>

Begründung:

Derzeit wird bei der Beurteilung der Bewilligungsfähigkeit von Bauvorhaben ausserhalb Bauzone einerseits auf die geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen und andererseits auf ein mit Fachpersonen und Planern des Kantons Obwalden entwickeltes «Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzone» abgestützt. Mit dem Erlass von Ausführungsbestimmungen erhalten die Gestaltungsvorschriften eine gültige Rechtsgrundlage, was zu begrüßen ist, weil damit Rechtssicherheit geschaffen wird. Dabei soll das Ziel der Verbesserung der Biodiversität auf dem Kantonsgebiet wo es einfach, freiwillig und ohne Kosten für die Allgemeinheit möglich ist, gefördert werden in dem natürliche, biodiverse Umgebungsgestaltungen ausserhalb der Bauzone nicht behindert werden durch weiterführende Bestimmungen und Einschränkungen, im Falle von Zielkonflikten, ist der Förderung der Biodiversität Vorrang einzuräumen. Weiter soll klargestellt werden, dass der Landschaftsschutz bei Bauten ausserhalb der Bauzone sehr wohl berücksichtigt wird, den bundesrechtlichen Vorgaben in anderen Bereichen (u.a. Zielsetzungen der Agrarpolitik, Biodiversität, Tier- und Gewässerschutz, Umweltaspekte) und dessen Raumbedarf aber nicht zuwiderlaufen darf.

Art. 68 Abs. 1 PBG: Im derzeit angewendeten «Praxishandbuch Bauen ausserhalb der Bauzone» wird als Umgebungsgestaltung die früher üblicherweise bis an die Gebäudemauern gezogene Landwirtschaftswiese und stark eingeschränkt eingesetzte einheimische Bäume und Sträucher beschrieben. Eine solche Umgebung weist eine stark eingeschränkte Biodiversität auf, sowohl früher wie heute. Diese Bestimmung im «Praxishandbuch» bietet unnötiges Konfliktpotenzial zwischen Behörden und denjenigen Bauwilligen, welche eine an und für sich im Gesamtinteresse und auch für das Landschaftsbild förderungswerte Umgebungsgestaltung mit biodiversen Elementen wie Totholz, Steinhäufen, Mischbepflanzung mit einheimischen Laub- und Nadel-Bäumen, einheimische Stauden, naturbelassenen einheimischen Sträuchern und Hecken, Nass/Feuchtzonen, Magerblumenwiesen etc. realisieren möchten.

Insbesondere zonenkonforme Bauten mit landwirtschaftlichem Nutzen ausserhalb der Bauzone haben einen wichtigen Grund für ihren Standort. Ihre Dimension und Gestalt basiert auf ihrer Notwendigkeit oder einem Raumprogramm welches aus den betrieblichen Verhältnissen, Tier- Gewässerschutzrechtlichen Bestimmungen und den Anforderungen der Agrarpolitik hervorgeht und welches mit den zuständigen Behörden (Amt für Landwirtschaft und Umwelt) nach fachlichen Grundsätzen festgelegt wird. Landschaftsschutz ist ein wichtiger Aspekt dieser Bauten und Anlagen, was ebenfalls in Absatz 1 dieses Artikels festgehalten ist. Bauten welche einen landwirtschaftlichen Nutzen haben, also zonenkonform sind, welche die bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen, sollten in zeitgemäsem Umfang und soweit für die betriebliche Funktion notwendig, entsprechend sicher bewilligt werden können. Der Grundsatz der «zulässigen Dimension» darf auch für alle anderen Bauten ausserhalb der Bauzone gelten.

Art. 68 Abs. 3 PBG: Streichung Buchstabe b: Naturgemäss gibt es ausserhalb der Bauzone keine grösseren Bauvorhaben, wie z.B. Mehrfamilienhausüberbauungen oder Industriehallen, bei welchen eine erweiterte fachliche Begleitung sinnvoll sein kann. Die regelmässigen grösseren Bauten sind im Wesentlichen rein landwirtschaftlich genutzte Ställe. Die Dimension dieser Anlagen wird aufgrund oben genannter Bestimmungen mit den zuständigen Behörden nach fachlichen Grundsätzen festgelegt. Der Aspekt des Landschaftsschutzes wird bereits durch die zuständige Fachstelle eingebracht. Farben, Materialien, Exposition und Gestaltung werden in Zusammenarbeit mit der Fachstelle bereits heute optimiert. Für die Einsetzung eines zusätzlichen Fachgremiums besteht also keine Notwendigkeit. Diese Bestimmung kompliziert die ohnehin aufwendigen Projekte und verteuert diese für die Bauernfamilien dadurch zusätzlich.

Art. 11 Abs. 2 NSV: Die Naturschutzverordnung ist eine kantonsrätliche Verordnung im Sinne eines Gesetzes und somit dem Bau- und Planungsgesetz gleichgestellt. Aufgrund dem Lex-specialis-Grundsatz geht diese als eine spezielle Norm der allgemeineren vor. Somit sind die Änderungen dort sinngemäss anzufügen, damit diese im ganzen Kantonsgebiet gelten.